

Beschluss

der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen

- TOP II.10 Bericht der Arbeitsgruppe zur Prüfung der Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ und des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Drs. 17/14600) zur effizienteren Bekämpfung des Rechtsterrorismus**
- JMK 161 -

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe zur Prüfung der Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Drs. 17/14600) zur effizienteren Bekämpfung des Rechtsterrorismus zur Kenntnis.
2. Sie sprechen sich für die Umsetzung der Empfehlung der Arbeitsgruppe aus, den Regelungsgehalt der Nummer 202 Absatz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) betreffend Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören, in eine gesetzliche, in § 142a des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verortende Vorschrift zu überführen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe,

- a) in Nummer 76 der RiStBV einen neuen Absatz 1 einzufügen, wonach Gegenstände, die in Verfahren gegen unbekannte Täter für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren sind,
- b) der Nummer 205 der RiStBV, der die Unterrichtung der Behörden für den Verfassungsschutz in Staatsschutz- und anderen Verfahren betrifft, durch eine Neufassung einen verbindlicheren Charakter zu verleihen und die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Verfassungsschutz zu konkretisieren.

Sie bitten den Strafrechtsausschuss, den für die RiStBV zuständigen Unterausschuss zu beauftragen, die Empfehlungen umzusetzen.

- 4. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die Landesjustizverwaltungen
 - a) für ihren Geschäftsbereich sicherstellen, dass die Praxis die Regelungen der RiStBV über die Bildung von Sammelverfahren konsequent anwendet,
 - b) unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten ihres Geschäftsbereichs die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Verfassungsschutzbehörden insbesondere im Bereich des Informationsaustauschs in Betracht ziehen,
 - c) dafür Sorge tragen, dass bei den Staatsanwaltschaften ausreichend sicherheitsüberprüftes Personal vorgehalten wird, und
 - d) in geeigneter Form darauf hinwirken, dass die justizielle Praxis für die Belange der Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen und die insoweit bestehenden Regelungen weiter sensibilisiert wird.
- 5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dafür Sorge zu tragen, dass den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften der Länder sowie dem Justizvollzug vom Generalbundesanwalt in geeigneter Form Indikatoren zum Erkennen rechtsterroristischer Zusammenhänge zur Verfügung gestellt werden.

6. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten ihre Vorsitzende, den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe und diesen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Kenntnis zu bringen.